

Entscheidungsanmerkung

Zur Schadensbemessung beim Eingehungsbetrug

Täuscht der Empfänger einer Sachleistung bei einem Eingehungsbetrug über seine Zahlungsbereitschaft, bedarf es für die Bemessung des Schadens regelmäßig keiner von dem ohne Wissens- und Willensmängel vereinbarten Preis abweichenden Bestimmung des Wertes der Gegenleistung. (Amtlicher Leitsatz)

StGB § 263

BGH, Urt. v. 20.3.2013 – 5 StR 344/12¹

I. Einleitung

Nach der spektakulären Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Schadensbestimmung bei der Untreue² und nachdem der BGH die dort formulierten Leitlinien ausdrücklich auf den Schadensbegriff des Betruges für anwendbar erklärte,³ muss es nicht verwundern, dass die Verteidigung zahlreich den Weg in die Revision gesucht hat. Die Neigung der Gerichte, auf die schadensgleiche Vermögensgefährdung auszuweichen, um einer konkreten Schadensbestimmung mit gutachterlicher Hilfe aus dem Weg zu gehen, mag zwar nicht die Alltagsbetrügereien betroffen haben; innerhalb komplizierter wirtschaftsstrafrechtlicher Fallgestaltungen war sie jedoch deutlich zu erkennen. Auf die vorliegende Fallgestaltung ist im Kern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anwendbar, obwohl der 5. Strafsenat dies mit dem Hinweis, es läge ein einfach gelagerter Fall vor, ausdrücklich verneint. Mit dem Urteil (zur Veröffentlichung in BGHSt vorgesehen) entfernt sich der Senat aber von der herkömmlichen Schadensdogmatik, die zum Inhalt hat, dass Leistung und Gegenleistung *wertmäßig* saldiert werden müssen. Für einen vollendeten Eingehungsbetrug soll es genügen, dass der Vertragspartner nie vorhatte, die versprochene Leistung zu erbringen (fehlende Leistungsbereitschaft). Der Schaden soll dann darin liegen, dass der vereinbarte vollständige Preis nicht gezahlt wurde, gleich, ob der objektive Wert der Gegenleistung der geleisteten Teilkaufpreiszahlung entsprochen hatte. Auf den *objektiven Wert* der Gegenleistung soll es also nicht ankommen.

II. Sachverhalt

Nach den Feststellungen war der Angeklagte, ein vermögenger Immobilienkaufmann, Geschäftsführer der B. GmbH (zukünftig: B.). Die B. stand vor der bilanziellen Überschuldung. Dem Angeklagten war über den Zeugen W. zur Kenntnis gelangt, dass die L. GmbH (zukünftig: L.) das ehemalige Rund-

funkgelände der DDR verkaufen wollte. Dieses am Spreerufer in Berlin-Oberschöneweide gelegene Areal steht unter Denkmalschutz, Teile des Rundfunkgeländes sind mit Bodenkontaminationen belastet. Nach dem Einigungsvertrag – so die Urteilsgründe des Landgerichts – fiel das Eigentum an dem Rundfunkgelände den fünf neuen Bundesländern und dem Land Berlin zu, die eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit unterschiedlichen Anteilen bildeten.

Das Grundstück, das nach den Vorstellungen des Landes Berlin weiterhin als Medienstandort genutzt werden sollte, war teilvermietet. Es verursachte aber erhebliche Lasten, die sich auf zwischen 100.000 € und 150.000 € monatlich beliefen. Die von der L. vertretene Eigentümergemeinschaft drängte deshalb auf einen raschen Verkauf des Rundfunkgeländes.

Der Zeuge W. wusste um die Verkaufsbemühungen. Da er aber nicht über die erforderlichen Mittel verfügte, stellte ihm der Angeklagte die von der L. geforderten 350.000 € zur Verfügung, die W. nach einem privatschriftlichen Optionsvertrag hätte aufbringen müssen. Der Angeklagte erreichte, dass er an dessen Stelle für die B. das Rundfunkgelände erwerben konnte. Um den von der L. geforderten Bonitätsnachweis zu erbringen, überwies der Angeklagte kurzfristig auf die Konten der B. einen Betrag von ca. 1 Mio. €, ließ sich über das Guthaben Bankbescheinigungen ausstellen und zog die Beträge sogleich wieder ab.

Im November 2005 kam es dann zum Abschluss des notariellen Kaufvertrages zwischen der B. und der Ländergemeinschaft. In dem Vertrag wurde neben dem bereits vorab gezahlten Kaufpreis von 350.000 €, der dann verrechnet wurde, als Gegenleistung vereinbart, dass der Erwerber schon ab dem 1.12.2005 alle anfallenden Bewirtschaftungskosten und Lasten des Grundstücks tragen musste, auch wenn der Übergang von Nutzen und Lasten erst später erfolgen sollte. Die B. war bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Ländergemeinschaft gegebenenfalls im Innenverhältnis freizustellen. Dieser Verpflichtung ist die B. – wie der Angeklagte von vornherein vorhatte – nie nachgekommen. Nach den Feststellungen des Landgerichts ist der Ländergemeinschaft ein Schaden aus den nicht erstatteten Betriebskosten und Lasten in Höhe von mindestens 290.000 € entstanden. Die Ländergemeinschaft erwirkte zwar gegen die B. im zivilgerichtlichen Verfahren einen Titel, konnte diesen aber nicht vollstrecken, weil die B. zwischenzeitlich vermögenslos geworden war. Bereits vier Wochen nach dem Abschluss des Kaufvertrages wurden die Grundstücke an die N. GmbH i.G. (kaufpreisfrei) übertragen. Etwa acht Monate später wurde ein Teil der Grundstücke für knapp 3,5 Mio. € veräußert.

Das Landgericht hat das Verhalten des Angeklagten als Betrug gewertet. Der Angeklagte habe nie vorgehabt, dass die Betriebskosten und Lasten durch die B. getragen würden. Ihm sei bewusst gewesen, dass dies für die Ländergemeinschaft ein ganz wesentlicher Punkt in den Verhandlungen gewesen sei. Der Angeklagte habe deshalb bewusst den Ankauf über die vermögenslose B. gewählt, die auch die Grundstücke kurz danach weitergegeben habe, um spätere Vollstreckungen ins Leere laufen zu lassen. Die gegenüber der Ländergemeinschaft nicht ausgeglichenen Betriebskosten und Lasten, die in einer sehr restriktiven Berechnung ermittelt worden seien,

¹ Die Entscheidung ist online abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=21fd5ae9716d916a387c1bfbf1937b&nr=63849&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf> und abgedruckt in NSTz 2013, 404.

² BVerfGE 126, 170.

³ BGH NSTz 2013, 37.

bildeten den Schaden. Auf den objektiven Wert der Grundstücke könne es nicht ankommen. Das Rundfunkgelände stelle ein reines Spekulationsobjekt dar und entzöge sich einer Wertbestimmung im Sinne des § 194 BauGB. Wenn ein Marktpreis fehle, sei der Wert aus der Vereinbarung der Parteien zu entnehmen.

Der Sachverhalt lässt Komplexität vermuten, die sich aber schnell auflösen lässt:

Kaufgegenstand ist ein kontaminiertes Grundstück, für dessen Erwerb es kaum Marktteilnehmer gibt. Die Verkäuferin strebte mit dem Verkauf an, von den hohen monatlichen Lasten und Betriebskosten befreit zu werden. Der Käufer wollte das Areal als Spekulationsobjekt erwerben. Käufer und Verkäufer vereinbarten im Kaufvertrag einen Kaufpreis (350.000 Euro) sowie die Übernahme der monatlichen Lasten und Betriebskosten ab 1.12.2005, also schon vor dem Eigentumsübergang. Der Kaufpreis wurde gezahlt. Die Lasten und Betriebskosten wurden vom Käufer nicht beglichen. Daraus entstand der Verkäuferin ein Verlust in Höhe von 290.000 Euro.

III. Die Entscheidung

Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil des Landgerichts Berlin im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben und die weitergehende Revision verworfen. Die Aufhebung im Strafausspruch erfolgte aber nicht etwa wegen der erhobenen Sachrüge hinsichtlich einer rechtsfehlerhaften Feststellung des Vermögensschadens, sondern wegen eines Feststellungsmangels hinsichtlich der ebenfalls dem Angeklagten vorgeworfenen Anstiftung zum Meineid. Dies hatte die Kammer aber strafscharfend berücksichtigt. Mit der Aufhebung des Strafausspruches und den dazugehörigen Feststellungen, so der 5. *Strafsenat*, werde dem neuen Tatrichter ermöglicht, „eine geordnete und nachvollziehbare Schadensberechnung vorzunehmen“.

IV. Würdigung

Wer die Entscheidung liest und analysiert, wird sich mehrmals verwundert die Augen reiben. Nicht nur, dass der 5. *Strafsenat* die tradierten Wege der Schadensberechnung beim Eingehungsbetrug verlässt, dabei die Vorgaben des BVerfG aus dem 126. Band nicht anwendet, ja teilweise für nicht anwendbar erklärt, wird das Urteil des Tatgerichts dennoch aufgehoben, um eine „geordnete und nachvollziehbare Schadensberechnung“ zu ermöglichen, wobei die Feststellungen zum Eingehungsbetrug und zum Schaden (nicht zur Schadenshöhe!) bestehen bleiben sollen. Im Ergebnis bedeutet das eine neue Hauptverhandlung, bei der schon feststeht, dass der Angeklagte ein Betrüger ist, denn dass ein vollendeter Betrug vorliegt, ist nach der Revisionsentscheidung bereits rechtskräftig durch das LG festgestellt. Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, dass neben der Verteidigung auch der Generalbundesanwalt einen *umfassenden* Aufhebungsantrag gestellt hatte (§ 349 Abs. 4 StPO). Der BGH verwirft diese Argumentation und stellt in Abweichung zur herkömmlichen Schadensberechnung allein auf den nicht gezahlten *Preis* bei von vornherein nicht bestehender Zahlungsbereitschaft des Verpflichteten ab.

Es gehört zu den wenigen gesicherten Erkenntnissen der Dogmatik zum Vermögensschaden, dass Leistung und Gegenleistung zu saldieren sind.⁴ Für den Eingehungsbetrug, von dem der Bundesgerichtshof in seinem Urteil ausgeht, bedeutet das: Zu vergleichen sind die durch den Vertragsabschluss eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen. Die Rspr. nimmt dann einen Vermögensschaden an, wenn ein Vergleich der Vermögenslage *vor* und *nach* dem Eingehen der Verpflichtung ergibt, dass der Betroffene durch den Vertrag wirtschaftlich schlechter gestellt ist.⁵ Das soll insbesondere dann der Fall sein, wenn eine Vertragspartei nicht leistungswillig ist. Dabei soll es auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ankommen. Wer dementsprechend einen Kaufvertrag abschließt, ohne liefern oder zahlen zu wollen, der geht eine Verpflichtung ein, die für die Vertragspartei wirtschaftlich wertlos oder jedenfalls wirtschaftlich minderwertig ist. Diese Art der Schadensbestimmung ist scheinbar einleuchtend, weil die Zahlungswilligkeit in einer marktorientierten Gesellschaft ein Wert an sich ist:

Die Marktteilnehmer gehen Verpflichtungen im Vertrauen darauf ein, dass diese erfüllt werden. Der Markt funktioniert auch nur solange, wie dieses Vertrauen nicht nachhaltig erschüttert wird. Störungen im Synallagma werden durch das Zivilrecht behoben. Das bedeutet aber noch nicht, dass nachhaltig Vertrauenseinbußen zu befürchten sind. Erschüttert werden die Erwartungen erst dann *nachhaltig*, wenn ein Vertragspartner den Vertrag von vornherein nicht erfüllen will, das Vertrauen des Partners also von vornherein zur Eingehung der Verpflichtung missbraucht wird. Zwar sieht das Zivilrecht auch in diesen Fällen Möglichkeiten vor, diesen Vertrauensverlust auszugleichen. Es ist aber nicht zu übersehen, dass zwischen einer Störung des Synallagmas und dem Missbrauch des Synallagmas ein erheblicher Unterschied besteht.

Im Bereich des Strafrechts hat sich der Gesetzgeber entschieden, den Missbrauch des Synallagmas nur unter bestimmten Voraussetzungen zu bestrafen. § 263 StGB nennt die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Unter anderem muss dieser Missbrauch zu einem Vermögensschaden geführt haben. Bestraft wird also nicht das enttäuschte Vertrauen, mag es auch noch so nachhaltig verletzt worden sein. Vielmehr ist die Strafe an den Verlust einer Vermögensposition (Schaden) gebunden. Das erhellt, dass in einer marktorientierten Gesellschaft zwar das Vertrauen einen Wert an sich hat, aber das Vertrauen als Wert an eine Vermögensposition gebunden sein muss, wenn auf die Enttäuschung dieser Erwartung mit Strafe reagiert werden soll. Wer ein Fahrrad kauft, ohne es bezahlen und abholen zu wollen, der ist ein schlechter Marktteilnehmer, aber noch kein Betrüger. Würde die These des BGH stimmen, so wäre aber jedenfalls die objektive Tatseite des § 263 StGB verwirklicht, denn der Anspruch des Händlers ist mangels Zahlungswilligkeit des Käufers nichts wert.⁶ Übersehen

⁴ Vgl. statt aller *Cramer/Perron*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 263 Rn. 99; BGH NStZ 2013, 404 (405).

⁵ Vgl. schon RGSt 16, 1 (10); BGHSt 16, 220 (221).

⁶ Allein die fehlende Bereicherungsabsicht verhindert, dass ein (versuchter) Betrug anzunehmen wäre.

wird dabei aber, dass dem Verkäufer lediglich ein Geschäft entgeht, er aber keine Vermögenseinbuße an seinem Vermögensbestand erleidet.

Eindrucksvoll hat der BGH im Zellwollhosen-Fall⁷ den Unterschied zwischen enttäuschem Vertrauen und strafbarem Betrug wie folgt dargestellt: „Der Betrug ist kein bloßes Vergehen gegen die Wahrheit und das Vertrauen im Geschäftsverkehr, sondern eine Vermögensstraftat. Nicht die Täuschung an und für sich, sondern die vermögensschädigende Täuschung ist strafbar [...]. Vermögen ist die Summe aller geldwerten Güter nach Abzug der Verbindlichkeiten. Vermögensschaden beim Betrug ist die Vermögensminderung infolge der Täuschung, also der Unterschied zwischen dem Wert des Vermögens vor und nach der Täuschung [...]. Beim Betrug durch Abschluss eines Vertrags, wie er hier in Rede steht, ergibt ein Vergleich der Vermögenslage vor und nach dem Vertragsabschluss, ob ein Vermögensschaden eingetreten ist. Zu vergleichen sind demnach die beiderseitigen Vertragsverpflichtungen [...]. Nur wenn der Anspruch auf die Leistung des Täuschenden in seinem Wert hinter der Verpflichtung zur Gegenleistung des Getäuschten zurückbleibt, ist dieser geschädigt. Entsprechen sich die beiden Werte, dann ist sein Vermögen nur in den Bestandteilen verändert, im Werte aber ausgeglichen [...].“

Dem BGH ist das nicht entgangen. Der Zellwollhosen-Fall sei allerdings nicht einschlägig, weil sich die Täuschung dort auf den Kaufgegenstand bezogen habe.⁸ Auch der 5. *Strafsenat* nimmt eine Gesamtsaldierung vor, aber bei der Schadensbestimmung soll überraschenderweise *nur* noch *bewertet* werden, „inwieweit infolge der Täuschung das vertragliche Synallagma verschoben worden ist“. Die Feststellung eines vom *vereinbarten Preis* abweichenden „objektiven Wertes“ des Vertragsgegenstandes soll damit nicht verbunden sein. Hierin liegt die Kernaussage der Entscheidung: Die Unterscheidung zwischen „Wert“ und „Preis“ und die Gleichsetzung beider im konkreten Fall. In dem zu entscheidenden Fall war gerade umstritten, welchen Marktwert oder „objektiven Wert“ das Grundstück hatte. Auf diesen Wert oder auf eine Feststellung des Wertes soll es nun aber nicht ankommen. Vielmehr hätten die Parteien diesen mit dem Vertrag selbst festgelegt: „Grundsätzlich legen in einem von Angebot und Nachfrage bestimmten marktwirtschaftlichen System die Vertragsparteien den Wert des Gegenstandes fest. [...] Deswegen hat dieser von den Parteien selbst – auf der Grundlage übereinstimmender, von Willens- und Wissensmängeln nicht beeinflusster Vorstellung über Art und Güte des Vertragsgegenstandes – bestimmte Wert grundsätzlich auch die Basis der Schadensfeststellung im Rahmen des Betruges zu sein.“ Übersehen wird freilich, dass es sich bei dem Verkauf des Grundstückes und der vereinbarten Übernahme der Bewirtschaftungskosten um ein Gesamtpaket handelt. Der Kaufpreis und die Bewirtschaftungskosten bilden einen Vermögensposten, der durch die Eingehung des Synallagmas und schadensdogmatisch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Vermögenssphäre der Verkäuferin zuzuordnen war, während der Käuferin der Anspruch auf Übereignung des Grundstückes vermögensrelevant

zufloss. Nun liegt es in der Natur der Sache, dass auf der Seite der Verkäuferin der im Anspruch enthaltene Wert genau zu beziffern ist (als Kaufpreis nebst Bewirtschaftungskosten in Euro), während der Käuferin ein Anspruch auf Übereignung eines schwer am Markt zu positionierenden Grundstückes zufließt. Was dieser Anspruch nun wert sein soll, bestimme, so der BGH, der vereinbarte *Preis*, also genau der Preis, den beide vereinbart hatten. An dieser Stelle zeigt sich noch einmal deutlich die Abkoppelung von dem, was der Vermögensgegenstand *wert* sein soll, und dem, was die Parteien als *Preis* vereinbart hatten. Im Ergebnis findet eine weitere *Vorverlagerung* der Strafbarkeit statt.⁹ Denn selbst wenn Leistung und Gegenleistung ausgetauscht wurden und insoweit also ein Erfüllungsbetrug mit der dann notwendigen beiderseitigen Saldierung des Vermögens stattfinden müsste, kann bei unterstellter fehlender Leistungsbereitschaft zeitlich früher auf den Vertragsschluss abgestellt werden. Das hat zur Folge, die Schadensfeststellung vom objektiven Wert abzukoppeln und den Schaden intersubjektiv auf den Wert der Ansprüche zu stützen, wobei der Wert durch die intersubjektive Perspektive über den Preis bestimmt wird. Wie sich eine solche Vorverlagerung rechtfertigen lässt, beantwortet der BGH nicht. Die Hinweise, es sei „kriminalpolitisch fragwürdig“ und aufwändig, wollte man eine Bestimmung des „objektiven Wertes“ vornehmen und überdies seien sowieso nur schein genaue Wertbestimmungen möglich, zeugen eher von Argumentationsnot. Für Kriminalpolitik ist der BGH nicht zuständig, Aufwand ist kein Maßstab für die Feststellung eines Tatmerkmals und gerade in einer Marktwirtschaft lässt sich alles wertmäßig bestimmen – wenn man will.

Ein weiteres Problem tritt hinzu: Wenn der *Preis* den Schaden bestimmen soll, so ist dieser der *Höhe* nach erst *nach*, oder jedenfalls erst gleichzeitig mit dem Vertragsabschluss feststellbar. Das geschieht dann aber nicht aufgrund einer Saldierung, sondern allein aufgrund der vertraglichen Festlegungen. Das ist *neu*, konnte man doch im Zellwollhosen-Fall noch lesen: „Zum anderen kommt jene Ansicht darauf hinaus, den Preis einer Ware ihrem Wert gleichzusetzen. Das geht nicht an. Beide Begriffe haben zwar manches gemeinsam, sind aber verschieden und folgen auch nicht durchweg gleichen wirtschaftlichen Gesetzen.“¹⁰ Wenn es aber weiterhin richtig sein soll, dass der Vermögensschaden sich auch bei einem Eingehungsbetrug aus einem Vergleich der Vermögenslage *vor* und *nach* dem Eingehen der schuldrechtlichen Verpflichtung errechnen soll,¹¹ so kann diese Formel nicht mehr weiterhelfen. Denn man müsste die Vermögenslage *vor* dem Vertragsabschluss berechnen können, um dann zu saldieren. Das ist unmöglich, weil auf dem Markt unterschiedliche Preise für Waren bezahlt werden. Die Aussicht, ein „gutes Geschäft zu

⁷ BGHSt 16, 220.

⁸ BGH NSStZ 2013, 404 (405 f.).

⁹ Zur Vorverlagerung vgl. Sinn, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, 2011, S. 13.

¹⁰ BGHSt 16, 220 (224).

¹¹ Cramer/Perron (Fn. 4), § 263 Rn. 128; Tiedemann, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 9/1, 12. Aufl. 2012, § 263 Rn. 160 f.

machen“¹², gehört grundsätzlich gerade nicht zum Vermögen.¹² Wer ein Auto in der Hoffnung verkaufen will, einen guten Preis dafür zu erhalten, der hat in seinem Vermögen vor Vertragsabschluss nicht mehr und nicht weniger als ein Auto, das einen bestimmbaren Wert¹³ hat. Der gezahlte Preis dafür mag davon abweichen, aber vor Vertragsabschluss sind Preis-erwartungen grundsätzlich kein Vermögensbestandteil. Zahlt der Verkäufer den vereinbarten Preis für das Auto nicht, obwohl es bereits an den Käufer herausgegeben wurde, so müsste sich die Saldierung des Vermögens *vor* und *nach* dem Vertragsabschluss auf den Wert des Autos¹⁴ beziehen und nicht auf den Preis, denn vor Vertragsabschluss gab es noch keinen Preis, sondern nur einen Wert. Bei genauerem Hinsehen geht es also bei der *Preisformel* des BGH nicht mehr länger um das tradierte Verständnis vom Vermögensschaden als das Ergebnis einer Saldierung vor und nach dem Eingehen der Verpflichtung, sondern um die Bestrafung einer vorsätzlichen und einseitigen Verletzung des Synallagmas. Ob das noch mit dem Telos des Betrugs in Einklang zu bringen ist, erscheint fraglich. Zwar findet noch eine Saldierung statt, aber die Gegenstände der Saldierung haben sich geändert. Saldiert und bewertet werden die *gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen* zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nicht mehr die Vermögenslage vor und nach dem Eingehen der Verpflichtungen. Wer dementsprechend einen Neuwagen bei einem Autohändler kauft, abholt und nie vorhatte, diesen zu bezahlen, begeht bereits einen Eingehungsbetrag. Die Schadenshöhe richtet sich der Preisformel folgend nach dem nicht gezahlten vertraglich vereinbarten Kaufpreis, obwohl dem Verkäufer tatsächlich „nur“ ein Auto in seinem Vermögen fehlt, für das er einen niedrigeren Einkaufspreis bezahlt hatte. Damit wird entgangener Gewinn – jedenfalls bei der Schadenshöhe – zu einem allein aus dem Verpflichtungsgeschäft resultierenden Vermögenswert.

V. Fazit

Der BGH scheint mit seiner *Preisformel* einen einfachen, praktikablen, kriminalpolitisch wünschenswerten und kosten-senkenden Ausweg aus der Rechtsprechung des BVerfG zur Feststellung des Vermögensschadens gefunden zu haben. Was bleibt ist die Frage, ob die Interpretation des Schadens über den Preis noch mit dem Wortlaut in Einklang zu bringen ist oder ob es sich um eine Analogie handelt.

Prof. Dr. Arndt Sinn, Osnabrück

¹² Cramer/Perron (Fn. 4), § 263 Rn. 99; Tiedemann (Fn. 11), § 263 Rn. 137; Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 10. Aufl. 2009, § 41 II. Rn. 103; vgl. auch BGH NJW 2004, 2603.

¹³ „Dieser ist grundsätzlich anhand des Verkaufspreises der betreffenden Umsatzstufe am Markt zu ermitteln.“, so BGH NJW 2004, 2603 (2604).

¹⁴ Es muss weiterhin, weil die Schadensbestimmung beim Betrug einen Gesamtvermögensvergleich voraussetzt, auch der zusätzliche Kostenaufwand mit berücksichtigt werden, der durch den Vertrieb in der nachgelagerten Handelsstufe entsteht (Inseratskosten, erhöhte Vorhaltekosten im Ladenlokal, Vertriebskosten). So vgl. BGH NJW 2004, 2603 (2604).